

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Ab 29. März 2023: Vor Anmeldung für Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022

---

### Inhalt

- 01 Ab 29. März 2023: Voranmeldung für Energiekostenzuschuss für das 4. Quartal 2022
- 02 BFG: Einreichung von Gruppenanträgen per FinanzOnline unzulässig
- 02 VwGH: Verschmelzung auf ein neu eintretendes Gruppenmitglied
- 03 BMF: Beantwortung Zweifelsfragen betreffend E-Mobilität
- 04 EU-OSS: Klarstellungen für die korrekte Registrierung
- 04 Grenzüberschreitende Telearbeit und Sozialversicherung
- 05 Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

Der Energiekostenzuschuss 1 hat bislang nur die Monate Februar bis September 2022 als förderfähigen Zeitraum umfasst. Mit der Novellierung des UEZG wurde die gesetzliche Grundlage für die Verlängerung des Energiekostenzuschuss 1 um das 4. Quartal (Oktober bis Dezember 2022) geschaffen.

Neben Erdgas, Strom und Treibstoffen sind nun auch Wärme, Kälte und Dampf förderbare Energieträger. Weiters wurde die Liste der besonders betroffenen Sektoren durch die EU-Kommission erweitert.

Voranmeldungen für den Energiekostenzuschuss 1 für das 4. Quartal 2022 sind von 29. März bis 14. April 2023 möglich. Die darauffolgende Antragsphase erstreckt sich von 17. April bis 16. Juni 2023. Die fristgerechte Voranmeldung ist wiederum Voraussetzung für die Antragstellung.

Die Details für den Energiekostenzuschuss 1 für das 4. Quartal 2022 sowie den Energiekostenzuschuss 2 für das Jahr 2023 befinden sich weiterhin in Ausarbeitung.

## BFG: Einreichung von Gruppenanträgen per FinanzOnline unzulässig

*Körperschaftsteuergesetz*

Das Bundesfinanzgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2023 (RV/7102169/2022) ausgesprochen, dass die Einreichung von Gruppenanträgen per FinanzOnline unzulässig sei und dass, selbst wenn ein Gruppenbescheid erlassen wird, diesem mangels (beachtlichem) Anbringen kein Bescheidcharakter zukommt. Hintergrund dazu ist, dass § 9 Abs. 8 TS 5 KStG ausdrücklich vorsieht, dass Gruppenanträge unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu stellen sind.

Da noch keine einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt, wurde die Revision zum VwGH zugelassen. Weil aktuell das BFG aber die Einreichung über FinanzOnline als unzulässig erachtet, besteht das Risiko, dass eine Unternehmensgruppe nicht bzw. nicht rechtzeitig zustande kommt. Gruppenanträge sollten daher bis auf weiteres ausschließlich auf den amtlichen Vordrucken (G-Formulare) und nur auf dem Postweg bzw. per Fax eingereicht werden.

Die BFG-Entscheidung kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/10f178a8-7e9b-44c3-9d76-e23972d97e82/139699.1.1.pdf>

## VwGH: Verschmelzung auf ein neu eintretendes Gruppenmitglied

*Körperschaftsteuergesetz  
Umgründungssteuergesetz*

Der VwGH befasste sich in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2022 (Ro 2022/15/0032) damit, ob eine Verschmelzung noch eine Vermögensübertragung innerhalb der Gruppe darstellt, wenn eine erst ein Jahr lang der Gruppe angehörende GmbH auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird, die ihrerseits erst im Jahr des Verschmelzungsvertrages zum Gruppenmitglied wurde.

Zum Sachverhalt: Die B-GmbH, seit 2017 Gruppenmitglied, wurde mit steuerlicher Rückwirkung zum 31. Dezember 2017 mit Abschluss eines Verschmelzungsvertrages im Jahr 2018 auf die A-GmbH verschmolzen. Die A-GmbH war zunächst nicht Gruppenmitglied, der Gruppenträger hielt jedoch seit dem Jahr 2000 100% der Anteile an der A-GmbH. Die A-GmbH wurde aufgrund eines vor Abschluss des Verschmelzungsvertrages eingereichten Gruppenantrages Gruppenmitglied mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018.

Gemäß § 9 Abs 5 vierter Satz KStG gelten (nur) Vermögensübertragungen innerhalb der Gruppe nicht als Änderung der Voraussetzungen für die Gruppenbildung, sofern die Unternehmensgruppe unverändert finanziell verbunden bleibt. Nach Ansicht des Finanzamtes sei die B-GmbH jedoch auf eine gruppenfremde Gesellschaft verschmolzen worden und scheidet damit - wegen Nichterfüllung der Dreijahresfrist - rückwirkend aus der Gruppe aus. Das Finanzamt hob den Feststellungsbescheid Gruppenmitglied 2017 auf und ging von einem rückwirkenden Ausscheiden aus. Die B-GmbH erhob

## VwGH: Verschmelzung auf ein neu eintretendes Gruppenmitglied

Beschwerde. Das BFG gab der Beschwerdeführerin Recht, worauf das Finanzamt Amtsbeschwerde erhob.

Der VwGH bestätigte die Sichtweise des BFG und begründete dies damit, dass aus ertragsteuerlicher Sicht das Vermögen der B-GmbH mit Beginn des 1. Jänner 2018 auf die A GmbH überging. Zu diesem Zeitpunkt war die A-GmbH bereits Mitglied der gegenständlichen Unternehmensgruppe, war sie dieser doch bereits mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018 beigetreten. Damit sei § 9 Abs. 5 letzter Satz KStG 1988 Genüge getan, da das betroffene Vermögen die Gruppe nie verlassen hat.“

Im gegenständlichen Fall war entscheidend, dass die A-GmbH als aufnehmende Gesellschaft bereits von vornherein die Voraussetzungen, Gruppenmitglied zu werden, erfüllt hatte (die A-GmbH war bereits seit 2000 eine 100%ige Tochter der Gruppenträgerin). Ein zeitlich überlappendes Bestehen von übertragender und übernehmender Gesellschaft ist nicht notwendig, ein nahtloser zeitlicher Anschluss ist ausreichend. Würde die finanzielle Verbindung jedoch erst durch die Verschmelzung entstehen, läge nach Ansicht des VwGH kein nahtloser Übergang vor.

## BMF: Beantwortung Zweifelsfragen betreffend E-Mobilität

### *Sachbezugswerteverordnung*

Wie in unseren Tax Short Cuts Nr. 2/2023 vom 24. Jänner 2023 berichtet, gelten u.a. die Begünstigungen i.Z.m. Ladevorgängen von Elektro-Fahrzeugen entsprechend der geänderten Sachbezugswerteverordnung bereits für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

Das BMF hat in der Anfragebeantwortung vom 8. März 2023 diverse Zweifelsfragen betreffend das Laden von Elektro-Fahrzeugen (z.B. technische Mindestanforderungen, Ausmaß diverser Nachweise, etc.) beantwortet. Weiters wurde nun auch die Lohnkontenverordnung mit BGBl II Nr. 55/2023 vom 27. Februar 2023 dahingehend ergänzt, dass die vom Arbeitgeber geleisteten Kostenersätze i.Z.m. dem Aufladen von Elektro-Fahrzeugen fortlaufend in den Lohnkonten zu erfassen sind.

- ▶ Anfragebeantwortung BMF:  
<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Zweifelsfragen-zur-Sachbezugswerteverordnung-Laden-von-Elektroautos.html>
- ▶ Lohnkontenverordnung:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004237>

# EU-OSS: Klarstellungen für die korrekte Registrierung

## *Umsatzsteuergesetz*

Das BMF hat über eine Information an die KSW Klarstellungen zum Registrierungsprozess für den EU-One Stop Shop für Umsatzsteuerzwecke (EU-OSS) veröffentlicht, da hierbei vermehrt Fehler auftreten:

Das Feld „elektronische Schnittstelle“ ist nur dann anzukreuzen, wenn der Unternehmer eine Plattform o.Ä. betreibt, auf der Drittlandsunternehmer Waren an Kunden in der EU verkaufen, und der Unternehmer als Schuldner der Umsatzsteuer qualifiziert wird. Ein Unternehmer, der im eigenen Webshop eigene Ware verkauft, hat dieses Feld daher beispielsweise nicht anzukreuzen.

Weiters sind bei der Registrierung EU-Betriebsstätten und EU-Länder, von denen aus Waren versendet werden (Abgangsländer), anzugeben. Diese Informationen können im Unternehmensprofil hinterlegt werden. Zu beachten ist, dass jeweils die eigene UID-Nummer des Unternehmers im Abgangsland (falls vorhanden) anzugeben ist und nicht die UID-Nummer eines Lagerhalters.

# Grenzüberschreitende Telearbeit und Sozialversicherung

## *COVID-Sonderregelung Sozialversicherung*

Covid-Sonderregelungen für grenzüberschreitende Telearbeit im EU-Raum haben sichergestellt, dass die Sozialversicherungszugehörigkeit eines Staates sich bei grenzüberschreitender Telearbeit nicht ändert. Diese Regelungen gelten bis zum 30. Juni 2023.

Ab dem 1. Juli 2023 kann die grenzüberschreitende Telearbeit zu einem Wechsel des zuständigen Staates führen, wenn ein wesentlicher Teil der beruflichen Tätigkeit (25% gemessen an Arbeitszeit und/oder Einkommen) in Telearbeit ausgeübt wird, sofern nicht zwischenzeitlich bilaterale Rahmenvereinbarungen für den Bereich der Telearbeit abgeschlossen wurden.

Derzeit bestehen Rahmenvereinbarungen zwischen Deutschland und Österreich sowie der Tschechischen Republik und Österreich, wonach Personen mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten bis zu 40% der Arbeitstage im Home-Office im Wohnsitzstaat verbringen dürfen, ohne dass die Sozialversicherungspflicht vom Tätigkeitsstaat auf den Wohnsitzstaat übergeht. Die Anwendung dieser Rahmenvereinbarungen für Zeiträume ab 1. Juli 2023 ist antragsgebunden.

Anfang März 2023 wurde nunmehr auch mit der Slowakei als drittem Staat eine Rahmenvereinbarung bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit unterzeichnet. Arbeitgebern ist also anzuraten, rechtzeitig die aktuelle Rechtslage zu prüfen. Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre EY Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

# Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

## *Bundesabgabenordnung*

Das BMF hat am 16. März 2023 den Erlass zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen (2023-0.192.676) veröffentlicht, welcher den Erlass 2023-0.067.111 vom 3. Februar 2023 ersetzt. Aufgrund der neuerlichen Erhöhung des Leitzinses durch die EZB hat sich auch der österreichische Basiszinssatz von 2,38% auf 2,88% p.a. erhöht.

Ab 22. März 2023 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

- ▶ Stundungszinsen: 4,88% (bisher 4,38%)
- ▶ Aussetzungszinsen: 4,88% (bisher 4,38%)
- ▶ Anspruchszinsen: 4,88% (bisher 4,38%)
- ▶ Beschwerdezinnsen: 4,88% (bisher 4,38%)
- ▶ Umsatzsteuerzinsen: 4,88% (bisher 4,38%)

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/7feab028-d502-4b2c-b601-adfffc6c8761/81792.1.1.pdf>

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Schragl  
Telefon +43 1 211 70 1268  
[markus.schragl@at.ey.com](mailto:markus.schragl@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pflieger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pflieger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)